

GR_GERICHTE SF 2005 31 vom 22. November 2005

GR Gerichte, 2005-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2005_31

FR: GR_GERICHTE SF 2005 31 du 22 novembre 2005

IT: GR_GERICHTE SF 2005 31 del 22 novembre 2005

Regeste

mehrfache Fälschung von Ausweisen, mehrfacher Verweisungsbruch etc. | Geld/amtliches (Wert)Zeichen

Erwägungen

E. 1

Abs. 2-5 BetmG klar. f. Hat X. den objektiven Tatbestand von Art. 19 Ziff. 1 BetmG erfüllt, ist entsprechend der Anklageschrift zu prüfen, ob ein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG vorliegt. aa. Zunächst ist abzuklären, von welcher Qualität das von X. gehandelte bzw. abgegebene Kokain war. Gemäss Anklageschrift wies das Heroin, das bei den mutmasslichen Bandenmitgliedern AF. und AE. in V. und Z. sichergestellt wurde, einen Reinheitsgehalt von 11 bzw. 12 % auf (act. B1.2; B1.3). AG. gab an, die Qualität des in V. erworbenen Heroins könne aufgrund der Angaben seiner Kollegen sowie der von jenen konsumierten Mengen nicht sehr gut gewesen sein (act. D11.7). Der Angeklagte selbst konnte keine Angaben zu dem von ihm verkauften Heroin machen. Das Heroin, das er selbst konsumiert habe, sei aber nicht gut gewesen (vgl. act. E1.20, S. 8). Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen konnte

30 X. der bandenmässige Handel von 3'597 Gramm Heroin und der Verkauf von 230 Gramm Heroin nachgewiesen werden. Geht man zugunsten des Angeklagten von einem minimalen durchschnittlichen Reinheitsgrad von 11 % aus, hat der Angeklagte demnach mindestens 395.6 Gramm reines Heroin im Zusammenwirken mit anderen umgesetzt und mindestens 25.3 Gramm reines Heroin selbst verkauft. Wie bereits erwähnt, legt das Bundesgericht die Grenze des schweren Falles bei 12 Gramm reinen Heroins fest (BGE 120 IV 338 f., 109 IV 143 ff.). Bei den durch X. umgesetzten Heroinmengen handelt es sich daher um eine Drogenmenge, welche die vom Bundesgericht festgesetzten Grenzwerte um ein Vielfaches überschreitet. Dementsprechend erfüllt X. mit dem ihm zur Last gelegten Verhalten den objektiven Tatbestand des schweren Falles gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG. Auch in subjektiver Hinsicht bestehen keine Zweifel, dass der Angeklagte mit Wissen und Willen gehandelt hat und er wusste, zumindest aber in Kauf nahm, mit seinem Tun die Gesundheit vieler Menschen zu gefährden. Er hat daher den Tatbestand von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. 6.a. Nach Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Haft oder mit Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 BetmG begeht. Der privilegierte Tatbestand von Art. 19a BetmG erfasst nur jene Beschaffungshandlungen, die ausschliesslich dem eigenen Drogenkonsum dienen und somit eine Gefährdung Dritter ausschliessen. Nicht privilegiert sind Beschaffungshandlungen, die zum Drogenkonsum Dritter führen oder konkret führen können, wie insbesondere Verkauf, Vermittlung oder entsprechendes Lagern (BGE 118

IV 202 f.). b. Gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift soll der Angeklagte in der Zeit von September 2002 bis November 2004 regelmässig Haschisch sowie gelegentlich ein wenig Heroin und von September 2002 bis Juli 2004 etwas Kokain konsumiert haben. X. will nach eigenen Aussagen bis Oktober 2004 regelmässig, aber nicht täglich, Kokain und bis November 2004 täglich Heroin und Haschisch konsumiert haben (vgl. act. E1.14, S. 4; E1.18; E1.20, S. 8). Das vom zuständigen Untersuchungsrichter in Auftrag gegebene chemisch-toxikologische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität U. vom 20. April 2005 (act. B1.10) stellte in einer vom Angeklagten entnommenen Haarprobe eine Spur von Opiaten sowie eines Heroin-Abbauprodukts fest. Daher sei der Konsum von Opiaten innerhalb der Zeitperiode

31 von Mitte Juli 2004 bis Mitte März 2005 erwiesen, aufgrund der Analyseergebnisse indes nur ein sehr schwacher Konsum. Kokain wurde gemäss dem erwähnten Gutachten in der untersuchten Haarprobe nicht nachgewiesen, so dass ein Kokain-Konsum im Zeitraum Juli 2004 bis Mitte März 2005 ausgeschlossen werden konnte. Die Angabe des Angeklagten, bis zum 10. November 2004 täglich Heroin und bis Oktober 2004 regelmässig Kokain konsumiert zu haben, stehen damit in klarem Widerspruch zu diesen Analyseergebnissen. Es steht fest, dass der Angeklagte in erheblich geringerem Umfang Betäubungsmittel konsumierte, als er selbst angab. Hinzu kommt, dass der Angeklagte gemäss psychiatrischem Gutachten die Diagnose eines Drogenabhängigkeitssyndroms nicht erfüllt. Es ist sodann nicht bekannt, dass sich der Angeklagte während der Untersuchungshaft je über Entzugssymptome äusserte, was bei einem Konsum im Ausmass, in dem der Angeklagte dies angab, aber zu erwarten gewesen wäre. Vielmehr gab jener erst nach drei Monaten Untersuchungshaft überhaupt an, Drogen zu konsumieren. Zuvor, bspw. anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 23. November 2004 (act. A4.9), hatte er dies noch bestritten. Es kann unter diesen Umständen, wie in der Anklageschrift dargestellt, höchstens davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte in der Zeit von September 2002 bis November 2004 regelmässig Haschisch sowie gelegentlich ein wenig Heroin und von September 2002 bis Juli 2004 etwas Kokain konsumiert hat. Damit steht fest, dass X. mehrfach gegen Art. 19a Ziff. 1 BetrMG verstossen hat. 7.a. Gemäss Art. 63 StGB bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Grundlage für die Bemessung der Schuld ist immer die Schwere der Tat. Bei der Beurteilung der Tatkomponente werden insbesondere das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen berücksichtigt. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten nach der Tat oder im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass an Entscheidungsfreiheit, das dem Täter zugeschrieben werden muss. Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden, je grösser also sein Handlungsspielraum war, desto grösser wiegt das Verschulden. Diese in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder strafferhöhend, wobei in der Begründung der Strafzumessung die Überlegungen des Gerichts nach-

32 vollziehbar sein müssen (vgl. BGE 117 IV 113 f., 118 IV 14 f., 124 IV 44 ff., 129 IV 20 f.). Wenn jemand durch eine oder mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt

hat, so verurteilt ihn das Gericht nach dem Asperationsprinzip zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht deren Dauer angemessen. Es kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten und ist dabei zudem an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 68 Ziff. 1 StGB). Schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt. Grundlage für die Strafzumessung ist daher im vorliegenden Fall der in Art. 19 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Ziff. 2 lit. a bzw. lit. b BetmG vorgesehene Strafrahmen von einem Jahr Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 20 Jahren, womit eine Busse bis zu einer Million Franken verbunden werden kann. Dass der Angeklagte zwei Qualifizierungsgründe nach Art. 19 Ziff. 2 BetmG erfüllt, führt nicht zu einer weiteren Strafschärfung, kann aber eine Straferhöhung innerhalb des verschärften Strafrahmens zur Folge haben (BGE 120 IV 332 f.; BGE 124 IV 295). b. Das Verschulden von X. ist hinsichtlich der Betäubungsmitteldelikte als schwer zu bezeichnen, insbesondere angesichts der von ihm in Umlauf gesetzten Drogenmenge, hat er doch im Zeitraum von wenigen Monaten beim bandenmässigen Handel von mehreren 100 Gramm reinem Heroin mitgewirkt und selbst mindestens 25 Gramm reines Heroin verkauft. Dadurch hat er den für die Annahme eines schweren Falles massgeblichen Grenzwert von 12 Gramm reinen Heroins um ein Mehrfaches überschritten. Die Menge der umgesetzten Drogen ist zwar für die Strafzumessung nicht von ausschlaggebender Bedeutung, sind daneben doch auch das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die Beweggründe relevant. Sie bildet indessen einen ersten massgeblichen Anhaltspunkt für den kriminellen Willen des Täters (BGE 121 IV 193 = Pra 1996 Nr. 28; BGE 118 IV 348). Auch der Gesetzgeber hat bei der Umschreibung des schweren Falles dem quantitativen Aspekt erhebliches Gewicht beigemessen; denn wer eine grosse Menge Rauschgift in Umlauf setzt und damit Leben und Gesundheit vieler Menschen gefährdet, nimmt eine besonders menschenverachtende Haltung ein, die grundsätzlich ein hohes Verschulden offenbart. X. ist vorzuwerfen, dass er durch seine aktive Rolle eine grosse Menge an Betäubungsmitteln in Umlauf gebracht und damit einen erheblichen kriminellen Willen und Skrupellosigkeit an den Tag gelegt hat. Zudem agierte er als Mitglied einer Bande. Da der Angeklagte zwar gelegentlich selbst Betäubungsmittel konsumierte, aber nur in geringem Umfang, ist erschwerend zu berücksichtigen,

33 dass X. die Betäubungsmittel in erster Linie zum Zweck der Verbesserung seines Lebensunterhalts und nicht aus einem Beschaffungsdruck heraus verkaufte. Die finanzielle Bereicherung auf Kosten der Gesundheit anderer Menschen stellt ein ethisch besonders verwerfliches Verhalten dar. Auch das Verschulden hinsichtlich der weiteren vom Angeklagten begangenen Delikte darf nicht bagatellisiert werden, erfolgte die illegale und unter Verwendung gefälschter Identitätspapiere vorgenommene Einreise in die Schweiz doch einzig zum Zweck, sich mit dem Handel mit Betäubungsmitteln den Lebensunterhalt zu verdienen. Die teilweise mehrfache Tatbegehung sowie das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen wirken sich strafschärfend aus. Ebenfalls strafschärfend ist der Rückfall nach Art. 67 Abs. 1 StGB zu werten, hat X. in den letzten fünf Jahren vor der Tat doch eine mehrjährige Gefängnisstrafe verbüsst. Straferhöhend sind die einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten zu berücksichtigen, insbesondere die vom Kantonsgericht Graubünden mit Urteil vom 16. März 2001 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ausgesprochene Gefängnisstrafe von 3 Jahren. Offensichtlich vermochten die strafrechtlichen Verfahren bzw. Verurteilungen die nötige Warnwirkung auf X. nicht zu entfalten. Straferhöhend wirkt sich auch das Vorliegen eines zweiten Qualifikationsgrundes nach Art. 19 Ziff. 2 BetmG aus. Da sich X. während der gesamten

Strafuntersuchung uneinsichtig und unkooperativ gezeigt hat, kann er unter diesem Aspekt nicht mit Milde rechnen. Das Teilgeständnis des Angeklagten kann nur in geringem Mass strafmindernd berücksichtigt werden, erfolgten die entsprechenden Geständnisse doch erst nach einigen Monaten und oft nur unter dem Druck der den Angeklagten klar belastenden Ermittlungsergebnisse. Auch die vom amtlichen Verteidiger angeführten traumatischen Erlebnisse des Angeklagten, resultierend aus der Ermordung seines Bruders, können nur in sehr geringem Mass strafmindernd gewertet werden. Zwar diagnostizierte der Gutachter bei X. eine post-traumatische Belastungsstörung. Doch stellt diese auch nach Ansicht des Psychiaters keinen Grund für den Drogenhandel dar. Auch nach Ansicht des Gerichts kann darin kein Schutzschild erblickt werden, das den Angeklagten von der Einhaltung fremder Rechtsordnungen und vor Strafe bei deren Beugung entbindet. Da dem Angeklagten gemäss psychiatrischen Gutachten keine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit attestiert werden kann, liegen keine Strafmilderungsgründe vor. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint eine Strafe von

E. 5

Jahren Zuchthaus als dem Verschulden und der Verhaltensweise des Angeklagten angemessen. c. Nach Art. 69 StGB rechnet das Gericht dem Verurteilten die Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe an, soweit der Täter diese nicht durch sein Ver-

halten nach der Tat herbeigeführt oder verlängert hat. Ein solches Verhalten kann X. nicht zur Last gelegt werden, so dass einer Anrechnung der erstandenen Polizei- und Untersuchungshaft an die Strafe gestützt auf Art. 69 StGB nichts entgegensteht. d. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 41 Ziff. 1 StGB fällt bei diesem Strafmass bereits aus objektiven Gründen ausser Betracht und ist demnach nicht näher zu prüfen. 8.a. Gemäss Art. 55 Abs. 1 StGB kann das Gericht eine ausländische Person, welche zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt wird, für drei bis fünfzehn Jahre aus dem Gebiet der Schweiz verweisen. Die Landesverweisung ist Nebenstrafe und Sicherungsmassnahme zugleich (BGE 114 Ib 3 f.). Obwohl der zweite Gesichtspunkt im Vordergrund steht, verlangt ihre Eigenschaft als Nebenstrafe, dass sie in Anwendung von Art. 63 StGB festgesetzt wird, das heisst nach dem Verschulden des Täters unter Berücksichtigung der Beweggründe, des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Schuldigen. Damit ist der Sicherungszweck jedoch nicht ausgeschaltet. Es ist Sache des Richters, im Einzelfall dem Straf- und dem Sicherungszweck der Landesverweisung Rechnung zu tragen (BGE 123 IV 108 f.; 117 IV 118). Der Richter hat sich besondere Zurückhaltung aufzuerlegen, wenn der Ausländer lange in der Schweiz gelebt hat und hier verwurzelt ist, zu der eigenen Heimat aber keine Beziehungen mehr hat (vgl. BGE 123 IV 108 f.). Anders verhält es sich, wenn er eigens zur Begehung von Delikten in die Schweiz einreist (BGE 94 IV 104; Günter Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, Strafen und Massnahmen, S. 1989, § 6 N 45, S. 208). Bei Rückfall kann Verweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden (vgl. BGE 94 IV 102). Diesbezüglich sind die strafscharfenden Kriterien des Art. 67 StGB massgebend, wonach im Zeitpunkt der Tat, für die nunmehr die Verurteilung erfolgt, noch keine fünf Jahre vergangen sein dürfen, seit der Täter eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe ganz oder teilweise verbüsst hat (Béatrice Keller, Basler Kommentar zum StGB, Band I, Basel 2003, N 34 zu Art. 55 StGB). Eine Landesverweisung auf Lebenszeit ist in Erwägung zu ziehen, wenn das ordentliche Höchstmass der Landesverweisung von 15 Jahren dem Sicherheitsbedürfnis nicht mehr zu genügen vermag und eine Verletzung höchstwertiger Rechtsgüter ernsthaft zu befürchten

ist. Ferner ist zu verlangen, dass seitens des Betroffenen keinerlei Interessen am Verbleib im Land bestehen (Keller, a.a.O., N 35 zu Art. 55 StGB).

35 b. Bei X. erheischen sowohl der Straf- als auch der Sicherungszweck die Verhängung einer Landesverweisung. Wie bereits im Zusammenhang mit der Strafzumessung ausgeführt, wiegt das Verschulden des Verurteilten schwer. Hinzu kommt, dass X. mehrfach vorbestraft ist. Unter anderem wurde er vom Kantonsgericht Graubünden mit Urteil vom 16. März 2001 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu drei Jahren Gefängnis verurteilt und für 7 Jahre des Landes verwiesen. Da X. diese Strafe zwischen 2001 und 2002 verbüsst, ist er als rückfällig im Sinne von Art. 67 StGB anzusehen. Es fällt auf, dass X. seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 1998 immer wieder straffällig wurde und sich auch durch mehrfache Verurteilungen nicht von weiteren Straftaten abschrecken liess. Damit hat er klar zum Ausdruck gebracht, dass er nicht gewillt ist, sich in die schweizerische Rechtsordnung einzufügen. Hinzu kommt, dass er sich weder von der erwähnten Landesverweisung, noch von der vom Bundesamt für Ausländerfragen am 24. Juli 2002 verfügten Einreisesperre davon abhalten liess, erneut in die Schweiz einzureisen und dies ausschliesslich, um sich von neuem im Drogenhandel zu betätigen. Bei einem weiteren Aufenthalt in der Schweiz würde der Angeklagte ein beträchtliches Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen, so dass im Lichte des Sicherungszwecks ein Interesse daran besteht, X. über das ordentliche Höchstmass der Landesverweisung hinaus fernzuhalten. Im Hinblick auf die persönliche Bindung zur Schweiz ist festzuhalten, dass der Angeklagte keinerlei familiäre Beziehung zu diesem Land aufweisen kann. Auch sind keine weiteren Beziehungen zur Schweiz ersichtlich. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, X. in Anwendung von Art. 55 Abs. 1 Satz 2 StGB auf Lebenszeit des Landes zu verweisen. c. Unabhängig vom Entscheid über die Hauptstrafe ist zu prüfen, ob für die ausgesprochene Landesverweisung der bedingte Vollzug gewährt werden soll. Dabei ist auf die Kriterien von Art. 41 Ziff. 1 StGB abzustellen. In formeller Hinsicht darf der Delinquent demnach innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat nicht wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens eine Zuchthaus- oder eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüsst haben. Materiell ist ein Aufschub der Landesverweisung zulässig, wenn Vorleben und Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde dadurch von weiteren Verbrechen oder Vergehen abgehalten. Eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Verurteilten in der Schweiz ist aufgrund einer Gesamtwürdigung zu treffen, wobei neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die günstige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 123 IV 111 f., 119 IV 195; 118 IV 100

36 f.; Roland M. Schneider, Basler Kommentar zum StGB, Band I, Basel 2003, N 296 und 298 zu Art. 41 StGB; Keller, a.a.O., N 38 zu Art. 55 StGB). Vorliegend gilt es zu beachten, dass X. innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat wegen eines vorsätzlichen Verbrechens eine mehrjährige Zuchthausstrafe verbüsst hat, so dass ein Aufschub der Landesverweisung bereits aus formellen Gründen nicht in Frage kommt. Darüber hinaus könnte dem Verurteilten aufgrund seiner fortgesetzten und intensiven Delinquenz wohl kaum eine günstige Prognose gestellt werden. Aus diesen Gründen ist die Landesverweisung unbedingt auszusprechen. 9.a. Nach Art. 59 Ziff. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern

sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Für nicht mehr vorhandene, unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile erkennt das Gericht gemäss Art. 59 Ziff. 2 StGB auf eine Ersatzforderung. Es kann jedoch von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung postuliert in diesem Zusammenhang eine dem Entscheid vorausgehende umfassende Beurteilung der finanziellen Lage des Betroffenen (BGE 122 IV 302). b. X. hat durch den Verkauf von Heroin zweifellos einen Gewinn erzielt. Wie hoch dieser ist, kann vorliegend indes nicht genau eruiert werden. Ein entsprechender Erlös scheint jedenfalls nicht mehr bzw. nur noch in geringem Umfang vorhanden zu sein, so dass sich die Frage einer Ersatzforderung stellt. Aufgrund der Tatsache, dass der Angeklagte zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort ist, ist davon auszugehen, dass eine allfällige Ersatzforderung gegenüber dem Angeklagten uneinbringlich wäre. Selbst für den Fall, dass er aufgegriffen würde, ist angesichts der Pflicht zur Tragung der vorliegenden, erheblichen Verfahrenskosten (vgl. nachstehend Ziffer 11) sowie der Tatsache, dass der Angeklagte in der nachfolgenden Zeitspanne nicht über ein erhebliches Einkommen verfügen würde, von der zusätzlichen Erhebung einer Ersatzabgabe gestützt auf Art. 59 Ziffer 2 Abs. 2 StGB abzu- sehen. 10.a. Nach Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur

37 Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Gemäss Abs. 2 der genannten Bestimmung kann das Gericht anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. b. Anlässlich der Verhaftung des Angeklagten am 19. November 2004 wurden bei Angeklagten die SIM-Karte mit der Rufnummer P., ein Mobiltelefon Nokia 6230 sowie ein Mobiltelefon Siemens SL 55, der gefälschte kroatische Reisepass, der gefälschte kroatische Führerausweis sowie die gefälschte Grundkarte der SBB sichergestellt. Mit Verfügung des Untersuchungsrichters vom 1. Juli 2005 wurden diese Gegenstände beschlagnahmt (act. A1.5). Die beschlagnahmten Gegenstände dienten zweifellos der Begehung von strafbaren Handlungen, handelt es sich doch um Fälschungsgut sowie um Instrumente zum Abwickeln von Drogengeschäften. Die gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 1. Juli 2005 sichergestellten Gegenstände werden daher gestützt auf Art. 58 StGB gerichtlich eingezogen und sind zu vernichten. 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden, die Gerichtsgebühr sowie das Honorar der amtlichen Verteidigung gestützt auf Art. 158 Abs. 1 StPO zu Lasten des Verurteilten. Die Kosten der angerechneten Untersuchungs- und Polizeihaft sowie des Strafvollzugs trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 188 StPO).

38